



Satzungen

Gemeindeverband ZurzibietRegio



Stand: 26.06.2025

Einleitung

Der Gemeindeverband „ZurzibietRegio“ hat als regionaler Entwicklungsträger das Ziel, den Wohn- und Lebensraum, aber auch die Wirtschaft und den Tourismus im Bezirk Zurzach zu stärken. So wird die regionale, kantonale und schliesslich auch grenzüberschreitende Vernetzung in vielen Lebensbereichen immer wichtiger. Sie stellt auch laufend höhere Anforderungen an die Behörden und Menschen, die in diesem Raum wohnen, leben, arbeiten und schliesslich auch politisch aktiv sind. Mit dem Gemeindeverband ZurzibietRegio gibt die Region eine wichtige Antwort zur Bewältigung der anspruchsvollen Zukunft. Mit dieser Organisation lassen sich die Rahmenbedingungen gestalten, die ein nachhaltiges Wachstum der Region ermöglichen. Die verantwortlichen Gemeindebehörden, aber auch die Wirtschaft und der Tourismus haben die zukünftigen Herausforderungen erkannt und gehen diese gemeinsam mit einer professionellen Organisation an. Die Erkenntnis, dass man im gleichen Boot sitzt bzw. in der gleichen Region beheimatet ist, liess die Idee „gemeinsam macht stark“ aufleben und in einer neuen Organisation abbilden. Diese soll Lösungen für die vielschichtigen Herausforderungen entwickeln und der Region Zurzibiet wichtige Impulse verleihen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gemeindeverband ZurzibietRegio» besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt) vom 19. Januar 1993. Der Sitz des Verbandes ist am Ort der Geschäftsstelle, soweit diese in einer Verbandsgemeinde domiziliert ist. Andernfalls ist der Sitz des Verbandes im Bezirkshauptort.¹

Art. 2 Zweck

1. Beratung und Unterstützung der Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von regionaler Bedeutung.
2. Erarbeitung regionaler Grundlagen und Konzepte für kantonale Richt- und Nutzungsplanungen sowie zur Weiterentwicklung der Region Zurzibiet.
3. Verfassen von Stellungnahmen zu kantonalen und gesamtschweizerischen Erlassen und Vorhaben sowie zu kommunalen Planungen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
4. Koordination und regionale Abstimmung von Planungsaufgaben innerhalb der Region und mit angrenzenden Planungsverbänden.
5. Wahrnehmen von Aufgaben mit regionaler Bedeutung im Bereich der Raumplanung, des Verkehrs, der Wirtschaft, des Tourismus, der Bildung und der Gesellschaft.
6. Bearbeitung von Aufgaben mit regionaler Bedeutung im Auftrag der Verbandsgemeinden.
7. Förderung der Region Zurzibiet durch eine regionale Informations- und Koordinationsstelle.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden gemäss Anhang I an.
2. Über den Beitritt weiterer Gemeinden ausserhalb des Bezirks Zurzach entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Bei Doppelmitgliedschaft für Gemeinden ausserhalb des Bezirks Zurzach wird ein Rabatt von 50 Prozent auf den einwohnerabhängigen Beitrag gewährt. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.²

¹ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 26. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026

² Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 8. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017

Art. 4 Zusammenarbeit

1. Der Gemeindeverband ZurzibietRegio arbeitet mit wichtigen Institutionen und Organisationen der Region Zurzibiet zusammen und kann ihnen einen Sitz mit beratender Stimme in der Abgeordnetenversammlung und im Vorstand einräumen (gemäss Anhang I).
2. Über den Beitritt weiterer Institutionen und Organisationen beschliesst die Abgeordnetenversammlung.

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

a) Abgeordnetenversammlung

Art. 6 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Gemeindeammännern der Verbandsgemeinden (gemäss Anhang I) oder einem Vertreter des jeweiligen Gemeinderates sowie dem Präsidenten. Mit Ausnahme des Präsidenten haben die Mitglieder je ein Stimmrecht.
2. Abgeordnete einer Gemeinde können nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein.³
3. Die Abgeordnetenversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Dabei muss der Präsident nicht Vertreter einer Gemeindebehörde sein, aber in der Region Zurzibiet wohnen.
4. Die Institutionen und Organisationen, die mit ZurzibietRegio eine enge Zusammenarbeit pflegen, nehmen an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil (gemäss Anhang I). Sie haben kein Stimmrecht.
5. Die Leitung der Geschäftsstelle, die Regionalplanung und der Kreisplaner des Kantons nehmen an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Stimmrecht.

³ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 8. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017

Art. 7 Einberufung und Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung

1. Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Sie hat jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen an die Mitglieder.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
3. Sofern die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Schlussabstimmungen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasst (qualifiziertes Mehr). Beschlüsse zu Teilanträgen, welche demselben Hauptgeschäft (Traktandum) zugehören, werden mit absolutem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.

Art. 8 Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

Die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

- a) Politische Führung des Gemeindeverbandes.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl der Kontrollstelle.
- d) Genehmigung von Arbeitsprogramm, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung.
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- f) Satzungsänderungen (vorbehältlich Art. 21).
- g) Aufnahme neuer Mitglieder und / oder neuer Institutionen und Organisationen.
- h) Erlass der Pflichtenhefte für den Vorstand.
- i) Genehmigung von regionalen Strategien und Konzepten.
- j) Bestätigung der Wahl der Leitung der regionalen Planung und der Geschäftsstelle.

Die Abgeordnetenversammlungen sind öffentlich. Die Geschäftsleitung informiert die Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse.⁴

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 8. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017

b) Vorstand

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und je zwei Delegierten aus den Gemeinderäten der Subregionen Aaretal, Surbtal und Rheintal sowie je einer Vertretung der Institutionen und Organisationen gemäss Anhang I. Dabei haben die Institutionen und Organisationen beratenden Charakter und kein Stimmrecht.
2. Einer der Gemeinde-Delegierten übernimmt die Aufgabe des Vizepräsidenten. Dessen Wahl erfolgt durch den Vorstand.
3. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes, die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung sowie der Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse.
4. Mitglieder im Vorstand können nicht zugleich Abgeordnete ihrer Gemeinde sein.
5. Die Leitung der Geschäftsstelle, die Regionalplanung sowie der Kreisplaner des Kantons nehmen an den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, teil.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen und die nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Umsetzung der «Vision Zurzibiet».
- b) Erarbeitung von regionalen Konzepten und Strategien zur Sicherstellung der Positionierung und Wettbewerbsfähigkeit der Region.
- c) Erarbeitung der vorgeschriebenen regionalen Grundlagen in Abstimmung mit Gemeinden und Kanton.
- d) Genehmigung von regionalen Stellungnahmen und Vernehmlassungen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden.
- e) Koordination von Gemeindeaufgaben mit regionaler Bedeutung.
- f) Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle.
- g) Anstellung der Leitung der regionalen Planung.
- h) Erlass der Pflichtenhefte für die Geschäftsstelle sowie deren Führung.

- i) Bewilligung der Kredite und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der vorhandenen Mittel.
- j) Beschlussfassung über die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Massnahmen (vorbehältlich Art. 16).
- k) Erarbeitung der regionalen Grundlagen zusammen mit den Gemeinden und dem Kanton.
- l) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Beratung von Sachfragen.
- m) Entscheid über den Beizug von externen Experten.
- n) Pflege von regelmässigen Kontakten zu wichtigen Organisationen im angrenzenden Gebiet inklusive dem Ausland.
- o) Information der Einwohner der Verbandsgemeinden bezüglich regionaler Strategien und Konzepte.
- p) Information der Mitgliedsgemeinden über Vorstandsaufgaben und deren Umsetzung gemäss Satzungen regelmässig und in geeigneter Weise.

Geschäftsstelle

Art. 11 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Unterstützen des Vorstandes sowie der Regionalplanung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen, regionalen Strategien und Konzepten.
- b) Administrative Führung des Gemeindeverbandes ZurzibietRegio.
- c) Vorbereitung / Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Abgeordnetenversammlung.
- d) Anlaufstelle für die Gemeinden der Region.
- e) Administrative Unterstützung des Präsidiums.
- f) Einholen von Informationen bei Gemeinden und kantonalen Stellen.
- g) Information der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Vorstand.
- h) Führen der Rechnung.
- i) Vorbereiten von Budget und Jahresabschluss.

c) Kontrollstelle

Art. 12 Bestellung

Die Abgeordnetenversammlung bestimmt die drei Gemeinden, deren Gemeinderat auf eine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt.

Art. 13 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht des Verbandes und erstattet den Abgeordneten Bericht und Antrag.

Volksrechte

Art. 14 Rechte der Stimmberechtigten

1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
2. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
3. Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:
 - a) Budget und Rechnung
 - b) Verpflichtungskredite
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen der Abgeordnetenversammlung
 - d) Satzungsänderungen.
4. Initiative und Referendum richten sich nach kantonalem Recht.
5. Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

B. ERFÜLLUNG DER VERBANDSAUFGABEN

Art. 15 Regionale Grundlagen; Verbindlichkeiten

1. Die Leitung der Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand sowie die Regionalplanung bei der Erarbeitung von regionalen Grundlagen und Konzepten nach Massgabe des Arbeitsprogrammes. Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen. Sie beachtet die Vorgaben der kantonalen Richtpläne und hört die Gemeindebehörden an. Sie unterbreitet die Vorlagen dem Vorstand.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Grundlagen und Konzepte in den Verbandsgemeinden bekannt gegeben werden. Jedermann ist berechtigt, diese einzusehen und sich schriftlich dazu zu äussern. Der Vorstand beantwortet die Eingaben.
3. Nach Bereinigung der Vorlagen entscheidet die Abgeordnetenversammlung über sie. Der Vorstand reicht sie dem Kanton zur Aufnahme in die kantonalen Richt- und Nutzungspläne ein.
4. Die Gemeindebehörden unterstützen die Umsetzung der regionalen Grundlagen und Konzepte. Sie sind bei der Ortsplanung und anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten.

Art. 16 Ortsplanung und kantonale Planvorlagen

Die Leitung der Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und die Regionalplanung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Vorlagen und nimmt mit den betroffenen Gemeinden Rücksprache. Die Abgeordnetenversammlung nimmt von den Stellungnahmen Kenntnis.

Art. 16a Regionales Siedlungsgebietsmanagement

1. Der Entscheid über den Antrag auf Bezug von Flächen aus dem regionalen Siedlungsgebietstopf obliegt dem Vorstand. Er ist endgültig, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder innert 30 Tagen ab dessen Bekanntgabe verlangt, dass der Antrag der Abgeordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.⁵
2. Der Vorstand stützt seinen Entscheid u.a. auf eine fachliche Beurteilung nach einheitlichen Kriterien ab. Er verbindet seinen Entscheid im zustimmenden Falle mit den nötigen Auflagen zum monetären Ausgleichs- und Anreizmechanismus und gibt ihn den Verbandsgemeinden jedenfalls sofort nach Beschlussfassung bekannt.⁶
3. Die ausführenden Regelungen werden gesamthaft in einem von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Reglement «Zurzibierter Weg» festgelegt.⁷

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 26. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 26. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 26. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026

C. FINANZHAUSHALT

Art. 17 Ordentliche Aufwendungen; Beiträge der Gemeinden

1. Die nach Abzug der Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten des Verbandes werden über einen Sockelbeitrag der Gemeinden sowie nach ihrer Einwohnerzahl verteilt.
2. Der Vorstand orientiert die Gemeinden und Institutionen rechtzeitig über die Höhe der Anteile für das kommende Rechnungsjahr.
3. Die Anteile werden am 1. März des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

Art. 18 Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen

Die ausserordentlichen Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt. Diese Aufwendungen bedingen separate Kreditbeschlüsse der betreffenden Gemeinden.

Art. 19 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten haftet das Verbandsvermögen. Eine subsidiäre Haftung der Gemeinden ist ausgeschlossen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Staatsaufsicht; Rechtspflege

1. Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.
2. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss Art. 105 des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die
 - a) Zweckänderungen (siehe Art. 2)
 - b) Änderungen der Vertretungsverhältnisse im Vorstand (siehe Art. 9) beinhalten, oder
 - c) für Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung nach sich ziehen (vorbehältlich Art. 18),
 - d) bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
2. Änderungen im Anhang I haben keine Satzungsanpassungen zur Folge.
3. Bei Wahlen gilt folgende Regel: Die ersten beiden Wahlgänge sind frei. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Namen eingebracht werden. In den folgenden Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.⁸

Art. 22 Austritt

1. Eine Verbandsgemeinde oder zugelassene Institution kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus dem Verband austreten.
2. Die austretende Gemeinde oder Institution hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung erhalten.

Art. 23 Auflösung

1. Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder sowie des Regierungsrates.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 8. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017

Satzungen Gemeindeverband ZurzibietRegio (Stand am 26. Juni 2025)

2. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er kann damit andere Personen beauftragen.
3. Die Verteilung des Verbandvermögens unter den Mitgliedern erfolgt nach Massgabe der Beitragsanteile gemäss Art. 17.

Art. 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Abgeordnetenversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
2. Die bisherigen Satzungen werden damit aufgehoben.

GEMEINDEVERBAND ZURZIBIETREGIO

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

sig. Felix Binder

sig. Loredana Goldenberger

Änderungen zu diesen Satzungen wurden beschlossen an der Abgeordnetenversammlung vom 8. Dezember 2022.

Ergänzungen dieser Satzungen wurden beschlossen an der Abgeordnetenversammlung vom 26. Juni 2025.

Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Anhang I:

Mitglieder und/oder Institutionen und Organisationen

a) Mitglieder (Gemeinden)

Böttstein
Döttingen
Ehrendingen
Endingen
Fisibach
Full-Reuenthal
Klingnau
Koblenz
Leibstadt
Lengnau
Leuggern
Mandach
Mellikon
Schneisingen
Schwaderloch
Siglistorf
Tegerfelden
Villigen
Würenlingen
Zurzach

b) Institutionen und Organisationen mit beratender Stimme in der Abgeordnetenversammlung

Bad Zurzach Tourismus AG
Wirtschaftsforum Zurzibiet

c) Institutionen und Organisationen mit beratender Stimme im Vorstand

Bad Zurzach Tourismus AG
Wirtschaftsforum Zurzibiet